

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### ***Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung***

#### ***(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)***

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i.V. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.11.2015 die am 12.11.2009 beschlossene Friedhofssatzung, zuletzt geändert am 15.11.2012, wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 6 erhält folgende Fassung:

##### Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden (kein Hartholz, wie z. B. Eiche, Buche).

(3) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material zu verwenden, insbesondere keine Kunststoffe.

(4) Im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Urneninsel) dürfen nur Urnen und Überurnen aus leicht zersetzbarem Material (Biournen) beigesetzt werden.

#### **§ 2**

§ 8 erhält folgende Fassung:

##### Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre, der Aschen 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

#### **§ 3**

§ 10 erhält folgende Fassung:

##### Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber (Erdbestattung)
2. Wahlgräber (Erdbestattung)
3. Erdgemeinschaftsgräber
4. Urnenreihengräber
5. Urnenwahlgräber
6. Urnengemeinschaftsgräber/Urneninsel

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude jeder Form sind nicht zugelassen.

#### **§ 4**

Die §§ 12, 12a und 12 b erhalten folgende Fassung:

##### 12 Urnenreihengräber/Urnenwahlgräber und Urnengemeinschaftsgräber

(1) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

(2) Die Anzahl der Urnen, die besetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte, zulässig sind bis zu vier Urnen pro Urnenwahlgrab.

(3) Auf dem Friedhof Deilingen werden in der Urneninsel Urnengemeinschaftsgräber ausgewiesen. Das Grabmal (Mauer aus Sandstein) und die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- u. Sterbejahr werden von der Gemeinde veranlasst. Für die Grabnutzungsberechtigten fällt keine Grabpflege für diese Bestattungsform an.

##### 12 a Erdgemeinschaftsgräber

(1) Auf dem Friedhof Deilingen werden Erdgemeinschaftsgräber ausgewiesen. Das Grabmal (Stele aus Sandstein) und die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- u. Sterbejahr werden von der Gemeinde veranlasst. Für die Grabnutzungsberechtigten fällt keine Grabpflege an.

##### 12 b muslimisches Grabfeld

(1) Um den religiösen Vorgaben des Islam für die Gestaltung und Ausrichtung der Bestattungsplätze im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung gerecht zu werden hat die Gemeinde Deilingen in einem Grabfeld im nordöstlichen Teil des Friedhofes ein speziell für die Bestattung nach muslimischen Ritus ausgelegten Bereich geschaffen.

#### **§ 5**

§ 18 erhält folgende Fassung:

## Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte und bei Grabstätten nach muslimischen Ritus der Verfügungsberechtigte.

Die Unterhaltung der Erdgemeinschaftsgräber und Urnengemeinschaftsgräber (Urneninsel) erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 6

§ 20 erhält folgende Fassung:

### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die Gemeinde ist bei den Erdgemeinschaftsgräbern und den Urnengemeinschaftsgräbern (Urneninsel) befugt private Grabbeilagen zu entfernen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw.

Nutzungsberechtigte, sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

## § 7

§ 28 erhält folgende Fassung:

### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

## § 8

§ 30 erhält folgende Fassung:

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Deilingen, den 05.11.2015

Ragg  
Bürgermeister

### Hinweis (§ 4 Abs. 4 GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf den Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in der Zeit vom 13.11.2015 bis zum 23.11.2015 wird hiermit hingewiesen.